Wien Biomasseheizungsanlagen

Ziel der Förderung
Durch diese Förderung soll der Anteil der erneuerbaren Energieträger, wie Biomasse, am Gesamtenergieverbrauch erhöht werden. Biomasse verbrennt kohlendioxid-neutral. Das heißt, dass das Holz bei der Verbrennung nur so viel Kohlendioxid (CO_2) abgibt, als es Zeit seines Lebens als Baum aufgenommen hat. Bei nachhaltiger Waldbewirtschaftung, das heißt es werden dem Wald nicht mehr Bäume entnommen, als im selben Zeitraum nachwachsen, ist die Biomasseverbrennung CO_2-neutral. Die Biomasseförderung ist somit ein wesentlicher Beitrag zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms der Stadt Wien.

Antragsberechtigt
Natürliche oder juristische Personen die beabsichtigen, eine Biomasseheizungskesselanlage für Wohngebäude bzw. Wohnungen zu errichten oder eine bestehende Kesselanlage (konventionelle Kessel, Öfen oder Elektroheizungen) durch eine Biomasseheizungskesselanlage zu ersetzen.

Was gefördert wird

1. Gefördert wird der Einbau von:

- Holzvergaserkesseln
- Hackschnitzelfeuerungen
- Pelletsfeuerungen (sowohl Kessel als auch Öfen)
- Kachelofenhaus- beziehungsweise –Wohnungsheizungen (muss als überwiegender Wärmeerzeuger dienen)

mit den hiefür notwendigen Komponenten (Brennstofflager, Regelung und Adaptierung des Fanges), sowohl monovalent als auch in Verbindung mit einer Solarheizung bzw. Wärmepumpe, die den technischen Erfordernissen der Förderung gerecht werden.

Für die Förderung eines Holzvergaserkessels ist die Installation eines Pufferspeichers (ebenfalls förderbar) zwingend erforderlich.

Bei einer Förderung einer Hackschnitzel- oder Pelletsheizung ist der Einbau eines thermischen Speichers nicht verpflichtend, kann aber nach Antrag trotzdem gefördert werden.

2. die jährlichen Wartungskosten im 1. und 2. Betriebsjahr

Die Förderungsaktion ist mit 31. Dezember 2008 befristet. Förderungsanträge können bis zu diesem Stichtag eingebracht werden. Auf die Gewährung einer Förderung nach den geltenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Technische Voraussetzungen

Folgende Mindestkriterien sind für den Erhalt der Förderung erforderlich:

- Anlagen bis zu einer Nennwärmeleistung von 350 kW
    - Kohlenmonoxid bei Nennwärmeleistung CO maximal 500 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
    - Kohlenmonoxid bei Teillastbetrieb mit 30 Prozent der Nennwärmeleistung CO maximal 750 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
    - Stickoxid NO_x maximal 150 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
    - Organisch gebundener Kohlenstoff OGC maximal 40 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2

- Staub maximal 50 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
- Staub in staubbelasteten Gebieten maximal 25 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2

- Anlagen über einer Nennwärmeleistung von 350 kW
  - Kohlenmonoxid bei Nennwärmeleistung CO maximal 200 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
  - Stickoxid Nox maximal 150 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
  - Organisch gebundener Kohlenstoff OGC maximal 20 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2
  - Staub maximal 25 mg/m^3 – Normzustand bei 13 Prozent O_2

Der Wirkungsgrad der Anlage muss nachgewiesen werden. Der Mindestwirkungsgrad wird nach folgender Formel errechnet:

$\eta_{min} \geq 80 + 2{,}5 \log P$

Die Einhaltung des Mindestwirkungsgrades und der Emissionsgrenzwerte muss durch Vorlage eines Prüfberichtes einer zugelassenen Stelle nachgewiesen werden (wird in der Praxis als Kopie vom Erzeuger der Feuerung zur Verfügung gestellt).

Höhe der Förderung

1. Investitionskosten für den Einbau der Kesselanlage

Gefördert wird in Form eines nicht rückzahlbaren Investitionskostenzuschusses in der Höhe von 33 bis 51 Prozent, abhängig vom Emissionsverhalten der Anlage. Die förderbare Obergrenze beträgt jedoch maximal 14.000 Euro inklusive Umsatzsteuer je versorgter Wohneinheit

2. Wartungskostenzuschuss

Gefördert wird in Form eines Wartungskostenzuschusses in der Höhe von maximal 110 Euro inklusive Umsatzsteuer je Heizungsanlage. Bei nachweislicher Durchführung der vom Hersteller vorgesehenen Wartungsarbeiten durch einen dafür Befugten wird der Betrag nach Vorlage der Rechnung nach dem ersten und zweiten Betriebsjahr zur Auszahlung gebracht.

Notwendige Unterlagen:

Für den Einbau der Biomasseheizungskesselanlage:

- Rechnungen
- Prüfbericht einer akkreditierten Stelle für den Wärmeerzeuger
- Bei Ersatz einer bestehenden Heizungsanlage: Nachweis für die Entsorgung
- Positiver Befund gemäß §15 des Wiener Feuerpolizei- und Luftreinhaltegesetzes

Für den Wartungskostenzuschuss:

- Vorlage der Rechnungen über die jährliche Wartung durch eine Fachfirma

Die Prüfung der vorgelegten Unterlagen sowie die Errechnung der Förderungsleistung erfolgt durch die Technisch-wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25)

Anweisung des Investitionskostenzuschusses an eine vom Förderungswerber bekanntzugebende Bankverbindung im Auftrag der MA 50.

Zuständigkeit

Einreichstelle
Wohnbauförderung und Schlichtungsstelle für wohnrechtliche Angelegenheiten (MA 50)
19., Muthgasse 62, 1. Stock, Zimmer G1. 25
Telefon (+43 1) 4000-74860
E-Mail: post@ma50.wien.gv.at
Montag bis Freitag 8-13 Uhr

Technische Auskünfte (insbesonders der beizubringenden Unterlagen)
Technisch wirtschaftliche Prüfstelle für Wohnhäuser (MA 25)
19., Muthgasse 62 - 1.Stock
Ing. Wolfgang Mraz
Telefon (+43 1) 4000-25226
E-Mail: wolfgang.mraz@wien.gv.at

Erreichbarkeit

Kosten
Der Antrag ist gebührenfrei.

Termin / Frist
Keine Befristung - auf die Gewährung einer Förderung nach den geltenden Richtlinien besteht kein Rechtsanspruch.

Beachten
Nicht staubbelastete Gebiete Wiens (nach Katastralgemeinden)

Formular
Antragsformular: 60-KB-PDF | 26-KB-RTF